

Erhebung über die Erzeugung in Aquakulturbetrieben 2024

AQE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Aquakulturerzeugung wird bundesweit jährlich im
Zeitraum Januar bis März bei Betrieben, die Aquakulturbetrieben durchge-
führt.

Ziel der Erhebung ist es, eine möglichst umfassende, zuverlässige, wirklichkeits-
getreue und zuweisungsorientierte statistische Informationen über die Erzeugung
in Aquakulturbetrieben. Die Ergebnisse bieten für Regierung, Verwaltung,
Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranatio-
naler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen
und Maßnahmen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen
Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt. Da die Ergebnisse auch
für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Aquakultur herangezogen
werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) sowie die Agrarstatis-
tikverordnung (AgrStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 68b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c
AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in
Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die
Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von Aquakulturbetrieben aus-
kunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet,
ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu über-
mitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten
Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich be-
fristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf
formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen,
bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht
rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangs-
geld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten
werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5
Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder
nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen
Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht
nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro
geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache
finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen
Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 4 AgrStatG ist die Übermittlung von Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus den Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans vom Statistischen Bundesamt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern

der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Aquakulturbetriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Aquakulturbetriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Aquakulturanlagen und das Vorhandensein anderer Aquakulturanlagen, die zu Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.